

Gemeinde Eitorf
Amt 20

Ratssitzung am 15. September 2009 ;

Erweiterung des Beschlussvorschlages zu TOP 2.3

Vorschlag zur Ergänzung des Beschlussvorschlages:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008 die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters.

Begründung:

Nach einem Telefonat mit der Kommunalaufsicht, in der die Modalitäten der Anzeige der Eröffnungsbilanz besprochen wurden, tauchte die Frage der Anwendung des § 92 Absatz 1 Satz 2 GO NW auf. Danach sind die Vorschriften der §§ 95 Abs.3 und 96 GO NW entsprechend anzuwenden. Bei der Abfassung der Vorlage zu TOP 2.3 der Ratssitzung war die Konsequenz aus dieser Vorschrift nicht klar.

Letztendlich bedeutet dies aber nun, dass der Rat der Gemeinde nicht nur über die Eröffnungsbilanz zu beschließen hat, sondern in diesem Zusammenhang auch über eine „vorbehaltlose Entlastung“ des Bürgermeisters. Diese ansonsten nur zum Jahresabschluss zu treffende Feststellung soll zum Ausdruck bringen, dass die Ratsmitglieder mit der Eröffnungsbilanz, wie sie sich nach der Prüfung darstellt, einverstanden sind und das Ergebnis grundsätzlich billigen.

Das die Eröffnungsbilanz der Gemeinde nach der geltenden Rechtslage erstellt wurde, hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner in ihrem Bericht vom 19. März 2009 bestätigt. Dem o.a. Ergänzungsvorschlag steht demnach rechtlich nichts im Wege.

Um in den kommenden Tagen eine ordnungsgemäße Anzeige der Eitorfer Eröffnungsbilanz durchführen zu können, wird um den oben beschriebenen zusätzlichen Beschluss gebeten.

Eitorf, den 15. September 2009

Gez. Strack
Gemeindekämmerer